



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

CBP INFO: BTHG-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir senden Ihnen nachstehend erneut einige hoffentlich hilfreiche Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und zum Kirchlichen Datenschutzgesetz.

1. Finanzierung des Mittagssessens in Werkstätten und Tagesförderstätten und anderen Tagesstrukturangeboten ab 01.01.2020

Grundsätzlich sieht das Bundesteilhabegesetz eine Zuordnung der Sachkosten der Verpflegung zur Grundsicherung und der Kosten der Zubereitung/der Betreuung zur Eingliederungshilfe vor. Für die Mittagsverpflegung in Werkstätten, in Tagesförderstätten und bei anderen Leistungsanbietern gilt aber eine Sonderregelung. In der Anlage erhalten Sie die kurze Darstellung der Sonderregelung zur Finanzierung bei Verpflegung in Werkstätten und Tagesförderstätten. Zur Anwendung dieser Sonderregelung müssen die Tagesförderstätten besondere Konzepte bis zum 01.01.2020 erarbeiten.

2. Diverse Voraussetzungen für die Zulassung von anderen Anbietern ab dem 01.01.2018

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben wurden ab dem 01.01.2018 neue Leistungen eingeführt. Für das Eingangsverfahren und die berufliche Bildung ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Für die Beschäftigung wie im Arbeitsbereich sind in der Regel die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Die fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter unterscheiden sich nach dem zuständigen Träger.

Die in der Praxis auftretende Einschränkung auf den Personenkreis der dauerhaft erwerbsgeminderten Menschen ist unzulässig. In der Anlage erhalten Sie die kurze Darstellung der Rechtslage.

3. Umsetzung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)

Folgende Problemanzeige leiten wir Ihnen zu: Die Fa. Connex legt zur Zeit neue Verträge über die Auftragsverarbeitung für die Programme Vivendi vor. Gem. § 31(2) KDG ist der Auftragnehmer vertraglich zur Führung eines VVT (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) zu verpflichten und hat dieses an den bDSB (betrieblicher Datenschutzbeauftragter) gem. §31(4) vorzulegen. Die Anforderungen gehen hier über Art. 30 der DSGVO hinaus. Dies erfüllt der Vertragsentwurf von Connex nicht. Die Fa. Connex verweigert die Anpassung des Vertrags trotz wiederholter Anfrage. Die Datenschutzstelle der Bayr. (Erz)diözesen hat auf Nachfrage erklärt, dass die Vorschriften des KDG hier zwingend sind und die Verträge so nicht geschlossen werden können.“

Das KDG ist als solche die neue Grundlage für die datenschutzrechtlichen Aufgaben eines Trägers von Einrichtungen und Diensten. Hilfreiche Infos zum KDG bietet u.a. das katholische Datenschutzzentrum in Nordrhein-Westfalen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Mit besten Grüßen

Janina Bessenich

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Janina Bessenich – stellvertretende Geschäftsführerin u. Justiziarin

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel: 030-284447-822

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 45.000 Mitarbeitenden rund 150.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren Newsletter.

du • ich • wir... miteinander sein

www.cbp.caritas.de



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Berlin 26.02.2018

Sonderregelung für das Mittagessen in Werkstätten und bei Angeboten zur Tagesstruktur sowie bei anderen Leistungsanbietern ab dem 01.01.2020

Regelung im Bundesteilhabegesetz: Art. 13 § 42b Abs. 2 SGB XII

Grundsätzlich sieht das Bundesteilhabegesetz eine Zuordnung der Sachkosten der Verpflegung zur Grundsicherung und der Kosten der Zubereitung/der Betreuung zur Eingliederungshilfe vor. Für die Mittagsverpflegung in Werkstätten, in Tagesförderstätten und bei anderen Leistungsanbietern gilt aber eine Sonderregelung. Für die Mehraufwendungen bei **gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**

- in einer **Werkstatt** für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX,
- bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder
- im Rahmen vergleichbarer anderer **tagesstrukturierender Angebote**

wird ein Mehrbedarf nach § 42 b Abs. 2 SGB XII ab dem 01.01.2020 anerkannt und zwar wie folgt:

1. Ausgangspunkt ist der Sachbezugswert für das Mittagessen nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV); ab dem 01.01.2018 3,23 €.
2. Von diesem Sachbezugswert wird die Eigenbeteiligung von 1 € in Abzug gebracht.
3. Die Differenz von aktuell **2,23 € pro Arbeitstag** wird als Mehrbedarf in der Grundsicherung dem Leistungsberechtigten gewährt.

Die restlichen Kosten des Mittagessens, die über den Mehrbedarf liegen, können als Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 4 SGB IX übernommen werden, wenn es sich hierbei um Kosten der sächlichen und personellen Ausstattung und der erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen für die Zubereitung/Bereitstellung/Betreuung handelt.

Empfehlung:

Damit diese Sonderregelung bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in **Tagesförderstätten** gilt, müssen die tagesstrukturierenden Angebote mit den Angeboten der Werkstatt „vergleichbar“ sein, d.h. „die Betreuung und Förderung soll Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung“ umfassen (§ 219 Abs. 3 S. 3 SGB IX). Die Tagesförderstätten/Tagesstätten und sonstigen Tagesstrukturangebote benötigen hierzu konkrete Konzepte „zur Orientierung auf Beschäftigung“.

Janina Bessenich, stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP), Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 284 447 – 822 Mail: cbp@caritas.de



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Berlin 26.02.2018

Zugang zu Leistungen der anderen Leistungsanbieter ab dem 01.01.2018

1. Zulassung als andere Leistungsanbieter

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben wurden ab dem 01.01.2018 neue Leistungen eingeführt. Für das Eingangsverfahren und die berufliche Bildung ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Für die Beschäftigung wie im Arbeitsbereich sind i.d.R. die Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Die fachlichen Anforderungen an **andere Leistungsanbieter** unterscheiden sich nach dem zuständigen Träger.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die entsprechenden fachlichen Anforderungen in einem Fachkonzept zusammengefasst. Andere Leistungsanbieter benötigen u.a. die AZAV-Zulassung und die Zulassung durch die zuständige Stelle der Arbeitsagenturen. In der Rundmail vom 11. Januar 2018 hat der CBP entsprechend informiert.

Für die Beschäftigung im Arbeitsbereich sind i.d.R. die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Hierzu hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine Orientierungshilfe formuliert. Die Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der **Abschluss einer Leistungsvereinbarung** mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (bis zum 31.12.2019 dem Träger der Sozialhilfe, solange der Träger der Eingliederungshilfe länderrechtlich noch nicht bestimmt ist). Ein Anspruch auf den Abschluss der Vereinbarung besteht nicht.

2. Personenkreis der Leistungsberechtigten

Eine Leistungsberechtigung haben Menschen mit Behinderung, die „wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (§ 219 Abs. 1 S. 2 SGB IX) Hierzu zählen:

- voll erwerbsgeminderte Menschen (§ 43 Abs. 2 SGB VI) oder
- nicht erwerbsfähige Menschen (§ 8 Abs.1 SGB II)

Voll erwerbsgeminderte oder nicht erwerbsfähige Menschen, sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allg. Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die in der Praxis auftretende Einschränkung auf den Personenkreis der dauerhaft erwerbsgeminderten Menschen ist unzulässig.

Janina Bessenich, stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP), Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 284 447 – 822 Mail: cbp@caritas.de